

Leitlinien für die Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebes in den Kindertageseinrichtungen in Hessen ab dem 02. Juni 2020

Die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder und das Bundesfamilienministerium haben sich auf Empfehlungen geeinigt, wie der „behutsame Wiedereinstieg“ in die Kindertagesbetreuung in Deutschland gestaltet werden kann. In vier Phasen soll eine Rückkehr zur Normalität gelingen. Die Familienminister*innen betonen, dass neben dem Gesundheitsschutz vor allem auch die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen müssen. Gleichzeitig gilt, dass es derzeit noch nicht zu einem vollständigen Regelbetrieb kommen wird.

Mit der 12. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 wird ab 2. Juni die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus entsprechend angepasst.

Demnach gilt das Betretungsverbot grundsätzlich weiter, mit folgenden Ausnahmen:

Wenn

1. beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind und eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der in der Anlage zur Verordnung genannten Personengruppen gehört,
2. es sich um ein Kind einer Schülerin, eines Schülers oder einer oder eines Studierenden handelt, die oder der nach § 3 Abs. 1 unterrichtet wird,
3. es sich um ein Kind einer oder eines berufstätigen oder studierenden Alleinerziehenden im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch handelt,
4. die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
5. für ein Kind der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt,
6. durch das Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt,
7. es sich um Kinder handelt, die der Träger im Rahmen der Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtung zusätzlich aufnimmt.

Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in der Anlage der Verordnung genannten Personengruppen fordern; in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde. Die in Nr. 11 der Anlage genannten Personen – also die Erzieherinnen und Erzieher - dürfen ihre eigenen Kinder in das Betreuungsangebot einbeziehen.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

Übersteigt in den Fällen nach Nr. 7 die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten des Trägers, trifft dieser im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt eine Auswahlentscheidung.

Die vorliegenden Leitlinien dienen zum einen der Klärung, welche Betreuungskapazitäten vorliegen, zum anderen werden Kriterien für die Auswahlentscheidung benannt.

Sofern einzelne Jugendämter hiervon abweichende Kriterien mit den Trägern vereinbaren wollen, bitten wir um Einbeziehung der jeweiligen Fachberatung in die entsprechenden Verhandlungen.

Als kirchlicher Trägerverband sind für uns das Kindeswohl und die Unterstützung der Familien in dieser herausfordernden Pandemie-Situation – immer nach Maßgabe der Möglichkeiten vor Ort – die vorrangigen Ziele.

Alle Planungen sind im Moment weiterhin von drei Bedingungen abhängig:

- 1) Dem Infektionsgeschehen,
- 2) dem möglichen Personaleinsatz und
- 3) den räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Deshalb gilt es jetzt, gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort, flexible und kreative Lösungen zu finden. Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Ihnen wesentliche Hinweise zur Phase des eingeschränkten Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen in Hessen geben.

1. Grundlegende Prinzipien

Zentrale Voraussetzung für die stufenweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.

Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesbetreuung tragen grundsätzlich die Träger der Einrichtungen.¹

Dennoch müssen sich alle Beteiligten auch in dieser Phase darauf einstellen, dass das Betreuungsangebot von den beiden Faktoren „möglicher Personaleinsatz“ und „gegebene Räumlichkeiten“ abhängig ist und es dadurch zu Einschränkungen im Betreuungsangebot kommen kann.

Auch in dieser Phase muss das weitere Infektionsgeschehen präzise im Blick behalten - und geltende Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Dazu hat das Bistum den Einrichtungen ein Muster-Hygienekonzept zur Verfügung gestellt, das einrichtungsspezifisch angepasst werden muss.

Sollte es zu einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen kommen und eine Rückstufung in eine frühere Phase aus diesem Gesichtspunkt notwendig sein, müssen Träger und Einrichtungen darauf vorbereitet sein, zurück auf eine Notbetreuung umstellen zu können.

¹ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 6 Abschnitt: VI: 1.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

Die Planung des „eingeschränkten Regelbetriebes“ ist ein komplexes Unterfangen und es werden nicht alle Bedarfe gleichermaßen berücksichtigt werden können. Umso wichtiger ist die Abstimmung der gefundenen Lösung mit dem Beirat der Einrichtung sowie die Abstimmung des entsprechenden Dienstplans mit der Mitarbeitervertretung.

Erstrebenswert ist ein Einvernehmen mit anderen Trägern in der Kommune über das geplante Vorgehen. In den kreisfreien Städten Frankfurt und Wiesbaden wird die Abstimmung mit den Trägern von der jeweiligen Kommune organisiert.

2. Einsatz von Personal (u.a. Beschäftigung von Risikogruppen)²

2.1. Für die jeweilige Kindertageseinrichtung ist das Personal zu ermitteln, welches für die Kinderbetreuung zur Verfügung steht.

- Pädagogische Fachkräfte
- Pädagogische Zusatzkräfte
- Personal aus Zeitarbeitsfirmen
- Praktikant*innen
- ...

Beim Einsatz in der Kita ist eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung für die Mitarbeitenden aufgrund der CORONA-Pandemie unter Einbeziehung der örtlichen MAV vorab durchzuführen.

2.2. Personaleinsatz im pädagogischen Bereich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (Empfehlung RKI):

- Mitarbeitende, die keiner Risikogruppe angehören
- Mitarbeitende, die ein leicht erhöhtes Risiko haben und freiwillig im Kinderdienst tätig sind
- Mitarbeitende, die eine Corona-Infektion überstanden haben

2.3. Personen, die nicht im Kinderdienst eingesetzt werden sollten (gemäß RKI):³

- Beschäftigte ab 60 Jahren mit weiteren risikobehafteten Merkmalen
- Beschäftigte, mit einer nach RKI-Definition relevanten Grunderkrankung oder einem geschwächten Immunsystem
- Schwangere Beschäftigte
- Beschäftigte, die mit Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, die ein hohes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben

² Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 8 Abschnitt: VI. 4.

³³ Die jeweils aktuelle Bewertung findet sich auf der Homepage des RKI.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

Mitarbeitende einer Risikogruppe haben einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass sie nicht im Kinderdienst in der Kita eingesetzt werden können.

Mitarbeitende, die nicht im Kinderdienst eingesetzt werden können, arbeiten entweder im Backoffice (ein von Kindern abgetrennter Bereich in der Kita/Pfarrei) oder – wenn dies nicht möglich ist – im Homeoffice. Sofern für diese Mitarbeitergruppen keine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit gegeben sein sollte, ist ggf. Kurzarbeit einzuführen. In diesen Fällen ist eine Rücksprache mit der Kommune erforderlich.

2.4. Einsatzmöglichkeiten für pädagogisches Personal einer Risikogruppe:

Für Personen, die nachweislich ein hohes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben und daher nicht im Kinderdienst eingesetzt werden können, braucht es alternative Einsatzmöglichkeiten. Dies können Aufgaben sein, die sonst im Kitaalltag von der Leitung oder von im Kinderdienst eingesetzten Mitarbeitenden erledigt werden.

Beispiele:

- Unterstützung der Leitung hinsichtlich der Kommunikation mit den Erziehungs-berechtigten
- Unterstützung im Beschwerdemanagement
- Kontakt zu Kindern und Familien halten, deren Kinder aktuell nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden können⁴
- Konzeptionelle Überlegungen
- Portfolioarbeit, Erstellen von Beobachtungs-/ Dokumentationsbögen
- Nachbereitung, beispielsweise von Fortbildungsinhalten
- (Weiter-)Entwicklung von Dokumenten für das QM-System
- Vorbereitung von zukünftigen Projekten
- Dokumentationsaufgaben
- Aufräumarbeiten in Bereichen / zu Zeiten ohne oder mit nur eingeschränktem Kontakt
- Arbeiten auf dem Außengelände / Gartenarbeit
- Verwaltungsaufgaben/ Ablgearbeiten, Erstellen von Inventarlisten
-

2.5. Nicht-pädagogisches Personal:

- Reinigungskräfte,
- Hauswirtschaftskräfte
- Hausmeister*innen
- Verwaltungskräfte
- BufDis, FSJ'ler

Nicht-pädagogisch arbeitende Mitarbeitende, die Risikogruppen angehören oder die Personen im häuslichen Umfeld haben, die zur Risikogruppe gehören, können prinzipiell eingesetzt werden, sofern kein

⁴ Nach einer Studie des Deutschen Jugendinstituts vom 9.5.2020 „Kindsein in Zeiten von Corona“ ist dieser Kontakt bisher oft nur sehr unzureichend realisiert.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

anderweitiges ärztliches Attest vorliegt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass kein Kontakt zu Kindern und möglichst wenig Kontakt zu anderen Erwachsenen stattfindet und dass die Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Sofern ein ärztliches Attest vorliegt, das die Tätigkeit in der Einrichtung ausschließt und diese nicht – bspw. bei Verwaltungskräften – im Homeoffice möglich ist, können diese Personen nicht eingesetzt werden.

Hinweis: Beim Reinigungspersonal sollte ein Mehrbedarf einkalkuliert werden, wenn sich der Aufwand der Reinigungsarbeiten aufgrund von Schichtwechsel und erhöht.

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- <https://www.rki.de/Content/InfAZ/N/NeuartigesCoronavirus/Steckbrief.html>
- *FAQ Risikogruppen (BO Limburg, Arbeitsstab Corona)*
- *Empfehlungen zur Ergänzung des Hygieneplans der Kita auf dem Hintergrund der CORONA-Pandemie (BO Limburg, Arbeitsstab CORONA und Abteilung Kita)*
- *Bei Bedarf: Beratung durch: Arbeitsstelle Arbeitssicherheit im BO Limburg (Frau Rörig)*

- *Neuer Dienstplan ist zu entwickeln*
- *Bei Bedarf: Beratung durch Fachberatung*

3. Betreuungssettings

Für den eingeschränkten Regelbetrieb wird empfohlen, Betreuungssettings zu schaffen, die sich an den bisherigen Gruppen orientieren. Sofern ausreichend Räume und Personal vorhanden sind, können auch zusätzliche Betreuungssettings – immer im Rahmen der Betriebserlaubnis – definiert werden.

Um die Infektionsrisiken zu reduzieren, empfiehlt sich eine Obergrenze von maximal 15 Kindern, in reinen Krippengruppen max. 12 Kindern, die gleichzeitig anwesend sind.⁵

Pro Gruppe ist mindestens 1 Fachkraft mit der Befähigung zur Gruppenleitung und eine zusätzliche Person einzusetzen. Der Personalschlüssel ist insgesamt entsprechend der Vorgaben im HKJGB § 25 (c) Personeller Mindestbedarf vorzuhalten.

Die einzelnen Betreuungssettings sollten untereinander möglichst wenig Kontakt haben. Die Zahl der möglichen Betreuungssettings ist von den verfügbaren Räumlichkeiten (siehe 4.) und vom verfügbaren Personal abhängig.

Beispiel:

5-gruppige Kita mit 2 Krippen- und 3 Regelgruppen (2x 12 + 3x25 = 99 Plätze). Die Kita verfügt über 5 Gruppenräume nebst Nebenräumen und einen Mehrzweckraum. In Abstimmung mit der Kirchengemeinde und dem Jugendamt kann auch noch ein Raum im Pfarrheim genutzt werden.

Hier können also 7 Betreuungssettings (2 x 12 = 24 für die Krippengruppen und 5 x 15 = 75 für die Regelgruppen) gebildet werden. Für 7 Betreuungssettings sind 14 Personen (davon mindestens 7 Fachkräfte)

⁵ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 6 Abschnitt: VI. 2.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

notwendig. Im Beispielfall stehen aber nur 10 zur Verfügung. Es können also nur 5 Betreuungssettings gebildet werden.

Variante A: Mit Schichtbetrieb

Hier könnten also bspw. für die beiden Krippengruppen ein Betreuungssetting mit Schichtbetrieb mit täglichem Wechsel etabliert werden und 4 Betreuungssettings für Regelkinder geschaffen werden. Hier könnten dann 3 Settings (45 Kinder) für Eltern mit hohem Betreuungsbedarf durchgängig laufen und ein Setting im Schichtbetrieb mit täglichem Wechsel für Eltern mit geringerem Betreuungsbedarf. Auch andere Schichtmodelle oder Kombinationen sind denkbar. Diese sollten möglichst an den Bedarfen orientiert sein.

Variante B: Ohne Schichtbetrieb

Sofern kein Schichtbetrieb geplant würde, könnten im Beispielfall nur 12 Krippenkinder und 60 Kinder im Regelbereich aufgenommen werden. Für 27 Kinder könnte dann keine Betreuung angeboten werden. Dann müssen die Kinder nach den Nrn. 1.-6. der Verordnung vorrangig aufgenommen werden und nur die Plätze die dann noch frei sind, sind an andere Kinder nach festgelegter Kriterien zu vergeben.

Grundsätze für die Betreuungssettings:

- Feste Teams für die einzelnen Betreuungssettings
- Möglichst kein Einsatzwechsel innerhalb der Teams
- Sofern möglich ehrenamtliche Helfer*innen (hier besonders auf Konstanz und angemessene Information / Einweisung achten. Führungszeugnis ist vorzulegen).
- Erarbeitung neuer Betreuungssettings
- Kontinuierliche Betreuung der Kinder zu festgelegten Zeiten
- Keine gleichzeitige Anwesenheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung
- Feste Definition von Betreuungszeiten und Arbeitszeiten
- Betreuungszeiten bestmöglich entzerren
- Betreuungszeiten könnten z.B. tageweise oder halbtags oder wochenweise angeboten werden (Schichtdienst)
- Ggf. erweiterte Öffnungszeiten zur Entzerrung der Situation (nach Rücksprache mit dem Jugendamt)
- Bei der Einteilung ist auf die Zusammenführung der Geschwisterkinder zu achten
- Auch befreundete Kinder können zusammengeführt werden⁶
- Auch in Einrichtungen mit offenen Konzepten sind unter den gegebenen Umständen feste Gruppenbezüge einzuführen. (Raumkonzept entsprechend anpassen)

Die Betreuungssettings sollen so ausgestaltet werden, dass eine möglichst große Verlässlichkeit für alle Beteiligten resultiert.

Aufnahmekriterien:

Gemäß §2 (2) Zweiter Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus:

⁶ Das ist besonders für Familien notwendig, die – jenseits der Kita - von der Möglichkeit Gebrauch machen, mit bis zu 3 Familien Kinderbetreuung gemeinsam zu organisieren.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

1. beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind und eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter gehört zu einer der in der Anlage zur Verordnung genannten Personengruppen,
2. es handelt sich um ein Kind einer Schülerin, eines Schülers oder einer oder eines Studierenden, die oder der nach § 3 Abs. 1 unterrichtet wird,
3. es handelt sich um ein Kind einer oder eines berufstätigen oder studierenden Alleinerziehenden im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
5. für ein Kind liegt der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vor,
6. durch das Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt,

Weitere Plätze gemäß §2 (2) Nr. 7 kann der Träger im Rahmen der Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtung zusätzlich aufnehmen. Sofern nicht (etwa durch einen Schichtbetrieb) alle Kinder aufgenommen werden können, sollte die Vergabe nach folgenden Kriterien erfolgen:⁷

- Geschwisterkinder
- Kinder, für die ein Übergang in eine anderes Bildungsangebot vorbereitet / umgesetzt wird (z.B.: im letzten Jahr vor der Einschulung, kurz vor Wechsel von der Krippe in die Kita, Eingewöhnung)
- Kinder psychisch kranker Eltern
- Kinder deren Eltern berufstätig sind
- Kinder aus Familien mit erzieherischen Hilfen
- Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer (sprachlichen) Entwicklung
- Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Betreuung in Anspruch zu nehmen.
- Weitere Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung

Konfessionsbezogene Kriterien werden in der derzeitigen Situation ausgesetzt.

- Familien haben unterschiedliche Bedarfe und unterschiedlich große Not im Hinblick auf die Betreuung.
- Dazu ist eine Erfassung der Bedarfe z.B. mittels schriftlicher Fragebögen oder telefonischer Abfragen erforderlich. Da diese Bedarfe sich verändern können, sollte die Abfrage regelmäßig wiederholt werden, solange nicht alle Bedarfe bedient werden können.
- Noch nicht in Anspruch genommene Notgruppenplätze sollten im Blick gehalten bleiben, falls Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet wird
- Die Einbeziehung des Teams wird empfohlen, da hier Einschätzungen über Familien gegeben werden können (Achtung: aktuelle Entwicklungen während / durch die Krise mit berücksichtigen)

⁷ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 6 Abschnitt: VI. 2.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

Es kann nur so viel Angebot vorgehalten werden, wie Personal und Räume unter Infektionsschutzgesichtspunkten zur Verfügung stehen⁸.

Der Schichtbetrieb sollte so gestaltet sein, dass möglichst viele (alle) Kinder am Angebot teilhaben können.

Die vergebenen Plätze sollen verlässlich angeboten werden. Sofern der Bedarf der Familien aufgrund von Erkrankungen, Urlaub etc. die personellen Kapazitäten übersteigt, ist so vorzugehen wie im Leitfaden zum Personellen Notstand beschrieben: einrichtungsübergreifender Personaleinsatz (Infektionsketten beachten), Vertretungspersonal, reduziertes Angebot: Abstimmung mit dem Jugendamt.

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- *Bei Bedarf: Fachberatung anfragen*

4. Raumkonzept⁹

- Jedes Betreuungssetting braucht seinen eigenen – ausreichend großen - Gruppenraum
- Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Kinder gleichzeitig in ihre Gruppenräume gelangen
- Ein, den Räumen entsprechendes, Konzept zur Wegeführung sollte entwickelt werden (z.B. farbige Klebestreifen auf dem Boden; Absperrbänder)
- Verkehrswege sind möglichst kontaktlos zu gestalten, Begegnungsmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende (Eingangsbereich, Toiletten, Flure, Wickelbereich) sind dabei soweit als möglich zu vermeiden.
- Die Schutzmaßnahmen müssen mit den Kindern angemessen erläutert und mit den Kindern eingeübt werden.
- Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen durch die Kinder sollte geplant werden z.B. Wie viele Kinder gleichzeitig den Waschraum nutzen können, wie die die Nutzung der vorhandenen Toiletten erfolgen soll, Zuordnung von Waschbecken und Toiletten entsprechend der Gruppen etc.
- Grundsätzlich gilt: Die – je nach Situation sinnvolle - Nutzung zusätzlicher Räume (bspw. im angrenzenden Pfarrzentrum oder im Sozialraum) muss mit dem Jugendamt abgestimmt werden.
- Die gesamte Einrichtung, inklusive des Außengeländes, ist in die Planung einzubeziehen:
- Alle Räume sind einzubeziehen und es ist zu überlegen, ob bzw. wie diese für Gruppen genutzt werden können (Mindestgröße der Gruppenräume beachten)
- Besonders große Räume evtl. abtrennen, wenn Notausgänge gewahrt bleiben
- Möglichst viele verschiedene Eingänge/ Raumzugänge nutzen
- Außengelände: Möglichkeit ausloten, Bereiche abzugrenzen
- Waldgelände oder größere Gartengrundstücke nutzen
- Spielplatz (in Absprache mit der Kommune nutzbar); Ausflüge
- Auslagerungen könnten auch im Rotationsprinzip erfolgen

⁸ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 1 Abschnitt: I.

⁹ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 7 Abschnitt: VI. 2.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- *Bei Bedarf: Fachberatung anfragen*

5. Bringen und Abholen der Kinder¹⁰

Es bedarf klarer Vorgaben in der Bring- und Abholsituation

- Verpflichtende Pünktlichkeit für Eltern – Zeitfenster fest definieren
- Bring- und Abholzeiten versetzt planen
- Wegekonzept - wo möglich: Einbahnstraßenregelung
- Nur eine der abholberechtigten Personen pro Kind darf die Kita zur selben Zeit betreten; dabei ist von dieser Mund-Nasenschutz zu tragen
- Anwesenheitslisten sind täglich zu führen und mindestens 21 Tage aufzubewahren
- Eltern/ Familien sollen sich vor dem Kitagebäude nicht aufhalten und somit Ansammlungen vermeiden
- Erwachsene halten den Mindestabstand von 1,5 m zueinander ein
- Übergabe der Kinder von Arm zu Arm möglichst ausschließen
- Hygieneregeln müssen den Eltern angemessen und verständlich kommuniziert werden (ggf Einsatz von Leichter Sprache und Piktogrammen)
- Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist in diesen Situationen besonders zu achten

Kinder mit Husten, Niesen, Schnupfen dürfen nicht in die Kita gebracht werden! (Es sei denn, es handelt sich um Symptome mit chronischer Ursache –ärztliche Bescheinigung erforderlich.)

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- *Empfehlungen zur Ergänzung des Hygieneplans der Kita auf dem Hintergrund der CORONA-Pandemie (BO Limburg, Arbeitsstab CORONA und Abteilung Kita)*

6. Pädagogische Aspekte / Konzepte

Besondere Situationen fordern besondere Lösungen.

In der aktuellen Situation sind kreative Lösungen gefordert, die – unter Berücksichtigung der Situation vor Ort – zu sinnvollen Konzepten (weiterentwickelt werden sollten).

Jede Kita benötigt ihr individuelles Konzept, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien sowie den Gegebenheiten und Bedarfen vor Ort orientiert.

Planungsansätze:

- Bislang feste Gruppen teilen sich auf
- Bislang offene Gruppen finden sich in festen Einheiten
- Bislang räumlich gebundene Gruppen erhalten die Möglichkeit, ihren Tag im Wald zu verbringen.
- Bislang verborgene oder nicht umgesetzte Ideen nehmen Gestalt an und werden laut durchdacht

¹⁰ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 9 Abschnitt: VI.4.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

- Überarbeitung der Kita-Terminplanung (z.B. Sommerfest, Sportfest)
- Eingewöhnung sollte kontinuierlich stattfinden.
Das Eingewöhnungskonzept ist an die aktuelle Situation anzupassen.
Entsprechend den freiwerdenden Platzkapazitäten erfolgen die Neuaufnahmen und die Eingewöhnungen von Kindern.
Da es nicht sicher ist, ob bereits im August wieder Normalbetrieb läuft, müssen Eltern über eine ggf. notwendige Verschiebung der Eingewöhnung aufgrund der kleineren Gruppengrößen, die die Zahl der parallel möglichen Eingewöhnungen reduzieren, informiert werden.
- Übergänge / Wiedereingewöhnungen sind bewusst und an den individuellen Bedarfen des Kindes orientiert zu gestalten.

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- *Bei Bedarf: Fachberatung anfragen*

7. Zusammenarbeit mit Eltern¹¹

Eltern sind fortwährend und zeitnah über den aktuellen Stand zu informieren.

- Elterngespräche nach Möglichkeit per Telefon- oder Videokonferenz
- Distanzgebot zwischen Mitarbeitenden und zu Eltern muss eingehalten werden
- Hygienevorgaben sind einzuhalten
- Intensive Kooperation mit dem Beirat

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- Bei Bedarf: Fachberatung anfragen

8. Dienstbesprechungen¹²

Durchführung von Dienst- und Teamgesprächen in angemessenen Formaten, d.h. angemessener Abstand, ohne eine Durchmischung der Teams und unter Einhaltung der Hygienestandards (möglichst auch Formate wie Telefonkonferenzen / Videokonferenzen nutzen)

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- *Empfehlungen zur Ergänzung des Hygieneplans der Kita auf dem Hintergrund der CORONA-Pandemie (BO Limburg, Arbeitsstab CORONA und Abteilung Kita)*

¹¹ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 11 Abschnitt: VI.7.

¹² Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 11 Abschnitt: VI.8.

Abteilung Kindertageseinrichtungen
Bistum Limburg

9. Hygieneregeln¹³

Siehe „Empfehlungen zur Ergänzung des Hygieneplans der Kita auf dem Hintergrund der CORONA-Pandemie“ des Bischöflichen Ordinariates Limburg vom 07.05.2020

DOKUMENTE / Sonstiges / Ansprechpartner:

- *Empfehlungen zur Ergänzung des Hygieneplans der Kita auf dem Hintergrund der CORONA-Pandemie (BO Limburg, Arbeitsstab CORONA und Abteilung Kita)*

¹³ Vergl. „Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen ab 02.06.2020“ von Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag Seite 11 ff Abschnitt: VI.9.-11.